

Satzung (Stand ~~20.07.2019~~) neu: 09.07.2022

Übersicht

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Rechtsgrundlagen
- § 5 Gliederungen
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 Austritt
- § 9 Ausschluss
- § 10 Ehrenmitgliedschaft
- § 11 Rechte und Pflichten der Vereine
- § 12 Organe des SHV
- § 13 Verbandstag
- § 14 Zusammensetzung
- § 15 Stimmrecht
- § 16 Aufgaben
- § 17 Tagesordnung
- § 18 Wahlen
- § 19 Anträge und Beschlüsse
- § 20 Der außerordentliche Verbandstag
- § 21 Das Erweiterte Präsidium
- § 22 Das Präsidium
- § 23 Der Präsident
- § 24 Die Technische Kommission
- § 25 Verbandsjugendtag
- § 26 Ausschüsse
 - 1. Allgemeines
 - 2. Verbandsjugendausschuss
 - 3. Verbandsausschuss für Finanzen
 - 4. Verbandsschiedsrichterausschuss
 - 5. Verbandsausschuss für Lehrwesen
 - 6. Verbandsrechtsausschuss
- § 27 Rechtsorgane des SHV
- § 28 Organe der Bezirke des SHV
- § 29 Bezirkstag
- § 30 Der außerordentliche Bezirkstag
- § 31 Der Bezirksfachausschuss
- § 32 Der Bezirksvorsitzende
- § 33 Ausschüsse der Bezirke
 - 1. Allgemeines
 - 2. Bezirksjugendausschuss
 - 3. Bezirksschiedsrichterausschuss
- § 34 Das Bezirksrechtsorgan
- § 35 Vergütungen für Verbandstätigkeit
- § 36 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten
- § 37 Veröffentlichung von Daten
- § 38 Schlussbestimmungen

Satzung Südbadischer Handballverband e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Südbadische Handballverband e.V. (SHV), gegründet im Jahre 1948, ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Gemeinschaft aller den Handballsport treibender Vereine in Südbaden.

Er gehört dem Deutschen Handball-Bund und ~~dem Süddeutschen Handballverband~~ **Handball Baden-Württemberg e.V.** als Mitglied mit allen Rechten und Pflichten an. Der SHV und seine Mitgliedsvereine sind Mitglieder des Badischen Sportbund **Freiburg** e.V.

Der SHV ist ein eingetragener Verein; er hat seinen Sitz in Freiburg.
Seine Farben sind rot/gelb und weiß.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des SHV sind:

1. Die Pflege und die Förderung des Handballsports auf breitester Grundlage für **alle sämtliche** Altersklassen **beiderlei aller Geschlechter**.
2. Vertretung der Interessen der im Südbadischen Handballverband e.V. handballspielenden Vereine und der Vereine benachbarter Verbände, die sich am Spielbetrieb des SHV beteiligen.
3. Regelung und Durchführung von Meisterschafts-, Pflicht- und Pokalspielen innerhalb Südbadens. Durchführung von Länderspielen, regelmäßige Abhaltung von Lehrgängen, Überwachung der Einhaltung der Ordnungen und der sportlichen Gesetze, Entscheidungen in Rechts- und Streitfällen, soweit sie nach den entsprechenden Bestimmungen unter die Entscheidungsgewalt des SHV fallen.
4. Der Austausch mit den benachbarten Verbänden der Schweiz und Frankreichs zum Wohle der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der SHV ist eine gemeinnützige, parteipolitisch, konfessionell neutrale Vereinigung mit den in § 1 und nachfolgend genannten ausschließlichen Zielen.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
5. Der Verband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigen, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen bevorzugen.

6. ~~Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Sportbund, der das Vermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten nur für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.~~

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Badischen Sportbund. Der Vermögensanfall an den Badischen Sportbund tritt nicht ein, soweit der Südbadische Handballverband im Rahmen einer Verschmelzung übergeht oder im Fall der Auflösung zum Zwecke des Beitritts in einen Verein, der die wesentlichen Aufgaben des SHV im Sinne dieser Satzung wahrnimmt und der gemeinnützig im Sinne dieser Satzung ist, mit dem Zeitpunkt des Beitritts.

Das Vermögen darf nach Erledigung aller Verbindlichkeiten nur für gemeinnützige und sportliche Zwecke verwendet werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Die Beschlüsse der Organe und Ausschüsse des SHV haben im Einklang mit der Satzung und Ergänzungen des DHB, des SHV und den folgenden Ordnungen des SHV zu stehen:

Spielordnung	(SpO)
Rechtsordnung	(RO)
Jugendordnung	(JO)
Geschäftsordnung	(GO)
Finanzordnung	(FO)
Gebührenordnung	(GbO)
Ehrungsordnung	(EO)
Schiedsrichterordnung	(SRO)

In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag das Bundesgericht des DHB.

Der SHV kann zur Durchführung seiner Aufgaben Zusatzbestimmungen der genannten Vorschriften erlassen.

2. Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse können durch die Rechtsinstanzen, Präsidium, spielleitende Stellen und andere Verwaltungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Maßgabe der Ordnungen geahndet werden.
3. Folgende Ordnungen sind Bestandteile der Satzung:
Anti-Doping Reglement des DHB
Anti-Doping Code der NADA
World Anti-Doping der WADA
In den jeweils gültigen Fassungen.
4. Die Satzung des SHV verwendet im Folgenden jeweils geschlechtsneutrale Formulierungen. Dies soll auch für die Ordnungen des SHV gelten.
5. Die Compliance Regeln (Ethik-Kodex) des DHB in der jeweils gültigen Fassung sind verpflichtend für die Funktionsträger des Verbandes in Ihrem Handeln für den Verband, in Ausübung der Ihnen anvertrauten Ämter im Umgang miteinander, den Mitgliedern und den Ausübenden des Handballsports.

§ 5 Gliederungen

Der SHV besteht aus 4 Bezirken:

Bezirk Rastatt

Bezirk Offenburg/Schwarzwald

Bezirk Freiburg/Oberrhein

Bezirk Hegau/Bodensee

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder Verein, der am Spielbetrieb des SHV teilnehmen will, muss Mitglied ~~des zuständigen~~ eines Landessportbundes sein. Mitglieder des SHV können nur Vereine sein.

Vereine, die nicht dem SHV angehören, können in den SHV aufgenommen werden, sofern spieltechnische, verkehrsmäßige oder länderübergreifende Gründe dies angezeigt erscheinen lassen.

2. Über die Aufnahme als Mitglied im SHV entscheidet das Präsidium, bei Ablehnung der Verbandstag.

3. Der Verein anerkennt damit, auch für seine Mitglieder, die Satzung und Ordnungen des SHV.

4. Soweit Vereine anderer Verbände am Spielbetrieb des SHV teilnehmen, erkennen diese, auch für ihre Mitglieder, die Satzung und Ordnungen des SHV an.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

1.1 Austritt,

1.2 Ausschluss

1.3 Bei Auflösung des Mitgliedsvereins.

2. Die Vereine haften auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft für die gegenüber dem SHV noch bestehenden Verbindlichkeiten. Dies gilt auch im Falle der Auflösung von Vereinen und Bildung von neuen Vereinen im Wege des Zusammenschlusses.

§ 8 Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und mindestens ~~sechs drei~~ Monate vorher durch einen eingeschriebenen Brief der Geschäftsstelle des SHV anzuzeigen.

§ 9 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

a) er seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz Mahnung fortsetzt.

b) er seine dem SHV gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.

c) er in grober Weise gegen die Grundsätze der Sportgesetze verstößt.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Der Ausgeschlossene hat das Recht, den Verbandstag anzurufen.

3. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig Ausgeschlossenen ist zulässig. Über die Wiederaufnahme entscheidet das Präsidium, bei Ablehnung der Verbandstag.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

Der Verbandstag kann auf Antrag des Präsidiums Personen, die sich um den Handballsport oder den SHV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenpräsidenten haben im Erweiterten Präsidium Sitz und Stimme. Ehrenmitglieder haben auf dem Verbandstag Sitz und Stimme.

§ 11 Rechte und Pflichten der Vereine

1. Die Vereine haben das Recht ihre Interessen und die ihrer Mitglieder vor den Organen des SHV und seinen Gliederungen gemäß der Satzung wahrzunehmen.
2. Die Vereine sind verpflichtet:
 - a) die festgesetzten Jahresbeiträge und anderweitigen Abgaben und Gebühren, einschließlich ausgesprochener Geldstrafen und Verhandlungskosten, termingemäß abzuführen.
 - b) Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband, dessen Gliederungen oder anderen Vereinen, auch nach evtl. Zurückziehung oder Ausscheiden seiner Mannschaft aus dem Spielbetrieb zu erfüllen.
 - c) sämtliche Anordnungen des SHV, die im Interesse des Handballsports und einer geordneten Verwaltung erlassen werden, zu befolgen.
 - d) die Entscheidungen der Rechtsinstanzen anzuerkennen.
 - e) auf Anforderung Meldungen über aktive und passive Mitglieder an den SHV abzugeben.
 - f) Vertreter zu den vom Verband und seinen Gliederungen einberufenen Tagungen und Sitzungen zu entsenden. Die Vertretung durch einen anderen Verein ist nicht zulässig.

§ 12 Organe des SHV

Organe des SHV sind:

1. der Verbandstag
2. der Verbandsjugendtag
3. das Präsidium
4. das Erweiterte Präsidium
5. die Technische Kommission
6. Ausschüsse
7. Rechtsorgane

§ 13 Ordentlicher Verbandstag

1. Der Verbandstag findet alle 3 Jahre (möglichst im ersten Halbjahr) nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt.
2. Die schriftliche Einladung zum Verbandstag muss 8 Wochen vorher auf der Homepage des SHV veröffentlicht sein oder durch E-Mail an die Vereine bekanntgegeben worden sein.
3. Die Tagesordnung geht den Vereinen 14 Tage vor dem Verbandstag entweder durch E-Mail zu oder ist innerhalb der Frist auf der Homepage des SHV veröffentlicht.
4. Ein satzungsgemäß einberufener ordentlicher oder außerordentlicher Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Der Verbandstag ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.
6. Die Kosten, die den Vertretern der Vereine bei Verbandstagen entstehen, tragen die Vereine selbst.

§ 14 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

1. dem Erweiterten Präsidium,
2. den Mitgliedern der TK und des Verbandsausschusses Spielbetrieb,
3. den Vorsitzenden der Verbandsrechtsorgane,
4. den Vertretern der Vereine.

§ 15 Stimmrecht

Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:

1. Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, der TK, des Verbandsausschusses Spielbetrieb und die Vorsitzenden der Verbandsrechtsorgane je 1 Stimme.
2. Die Vereine haben folgende Stimmen nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften:

keine oder bis zu 4 Mannschaften	1 Stimme
5 - 8 Mannschaften	2 Stimmen
9 - 12 Mannschaften	3 Stimmen
13 - 16 Mannschaften	4 Stimmen
17 - 20 Mannschaften	5 Stimmen
über 20 Mannschaften	6 Stimmen
3. Vereine benachbarter Verbände, deren Mannschaften am Spielbetrieb des SHV und seiner Gliederungen teilnehmen, haben das Stimmrecht nach § 15 Ziffer 2.
4. Stimmenübertragung und Vertretung bei einer Abstimmung sind unzulässig.

§ 16 Aufgaben

1. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten, außer der Gerichtsbarkeit, zu. Er kann sie anderen Verbandsorganen übertragen. Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden und des Vertreters der Jugend,
Wahl der Vereinsdelegierten zur Mitgliederversammlung des Badischen Sportbundes
Wahl der Mitglieder der Technischen Kommission und des Verbandsausschusses für Spielbetrieb, mit Ausnahme des Verbandsminibeauftragten und des Referenten für Schulsport,

Wahl der Vorsitzenden und sechs Beisitzer der Verbandsrechtsorgane,
Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.

- b) zwischenzeitlich vom Erweiterten Präsidium vorgenommene Änderungen der Ordnungen,
- c) Beratung und Entscheidung über fristgemäße Anträge oder Dringlichkeitsanträge,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) Entlastung des Präsidiums und der Technischen Kommission.

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl,
2. Jahresberichte des Präsidiums, der Technischen Kommission, des Verbandsausschuss für Spielbetrieb, der Rechtsorgane und der Bezirke,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. Entscheidung über Änderungen und Ordnungen,
6. Entscheidung über Anträge,
7. Entlastung des Präsidiums, der Technischen Kommission und des Verbandsausschusses Spielbetrieb
8. Wahlen,
9. Genehmigung des Haushaltsplanes,
10. Tagungsort des nächsten Verbandstages.

§ 18 Wahlen

1. Die Wahlen sind geheim.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
4. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Wahl auch offen (Akklamation) erfolgen. Die Wahl kann auch offen durchgeführt werden, wenn zuvor von 66 % der anwesenden Stimmen dafür votiert wurde.
5. Wählbar sind Mitglieder der Vereine, die am Spielbetrieb des SHV teilnehmen. Die Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Von nicht Anwesenden muss dem Verbandstag eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass sie eine eventuelle Wahl annehmen.
6. Als Kassenprüfer dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die kein Amt auf Verbandsebene ausüben. Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für drei Legislaturperioden erfolgen.
7. Vorsitzende der Verbands- und Bezirksrechtsorgane dürfen im SHV kein weiteres Amt innehaben.

§ 19 Anträge und Beschlüsse

1. Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden:
 - a) vom Erweiterten Präsidium,
 - b) vom Präsidium,
 - c) vom Verbandsjugendtag,
 - d) von den Bezirkstagen,
 - e) von den Vereinen.
2. Anträge zum Verbandstag müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn des Verbandstages bei der Geschäftsstelle des SHV eingegangen sein und den Vereinen 2 Wochen vorher mit der Tagesordnung (§ 13 Ziffer 3) zugehen.
3. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden.

4. Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen, Anträge zur Geschäfts- oder zur Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag stellen.
5. Anträge des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums und des Verbandsjugendtages sind an keine Fristen gebunden und können jederzeit eingebracht werden.
6. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig. Abänderungs- und Gegenanträge zu fristgemäß eingebrachten Anträgen auf Satzungsänderung sind zulässig.
7. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Alle anderen Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Die Satzungsänderungen sind unverzüglich zur Eintragung bei dem zuständigen Registergericht anzumelden. Sie werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die erfolgte Eintragung im Vereinsregister ist **auf der Homepage im amtlichen Organ** des SHV bekanntzugeben. **Die Vereine sind zudem per E-Mail zu informieren.**
9. Andere Beschlüsse treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, es sei denn, der Beschluss bestimmt ausdrücklich einen anderen Termin. Sie sind **im amtlichen Organ auf der Homepage** des SHV bekanntzugeben. **Die Vereine sind zudem per E-Mail zu informieren.**

§ 20 Der außerordentliche Verbandstag

1. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden:
 - a) auf Antrag des Erweiterten Präsidiums,
 - b) auf Antrag der Vereine, wenn mindestens ein Drittel der Vereine schriftlich einen entsprechenden Antrag stellt.
2. Das Präsidium bestimmt den Tagungsort und die Form der Einberufung. Ein außerordentlicher Verbandstag muss, wenn ordnungsgemäß beantragt, spätestens 12 Wochen nach Zustellung des Antrags stattfinden.
3. Die Kostenregelung des § 13 findet Anwendung.

§ 21 Das Erweiterte Präsidium

Das Erweiterte Präsidium

1. besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Ehrenpräsidenten,
 - c) dem Referenten für Schiedsrichterwesen,
 - d) drei Vertretern aus jedem Bezirk

sowie mit beratender Funktion:
den Vorsitzenden der Verbandsrechtsorgane **und**
den Ehrenmitgliedern.

2. wird einberufen:
 - a) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums,
 - b) mindestens einmal jährlich,
durch das Präsidium.

Die Ladung, Tagesordnung und zur Entscheidung wichtige Unterlagen müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen.

3. hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung soweit diese nicht dem Verbandstag vorbehalten sind.
 - b) Es hat insbesondere Stellung zu nehmen zu wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen des Präsidiums der Technischen Kommission und des Verbandsausschusses Spielbetrieb.
 - c) Es hat Ersatzwahlen für die während der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder des Präsidiums vorzunehmen.
 - d) Es hat das Recht, dringende notwendige Änderungen der Ordnungen bis zum nächsten Verbandstag zu beschließen.
4. Ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Das Präsidium ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums auf schriftlichem Wege herbeizuführen.
~~Die Überlegungsfrist für die einzelnen Mitglieder beträgt drei Wochen.~~ Die schriftlichen Stimmen müssen spätestens **vier zwei** Wochen nach Erhalt der Abstimmungsunterlagen bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Präsidenten.
Das Abstimmungsergebnis ist ~~im Verkündigungsorgan~~ **per E-Mail** bekannt zu geben.

§ 22 Das Präsidium

Das Präsidium

1. besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - c) dem Vizepräsidenten Recht,
 - d) dem Vizepräsidenten Spieltechnik,
 - e) dem Vizepräsidenten Jugend,
 - f) dem Vizepräsidenten für Lehrwesen und Leistungssport,
 - g) den Vorsitzenden der Bezirke.

Der Präsident kann bei Bedarf die Vorsitzenden der Ausschüsse und weitere Berater zu den Beratungen des Präsidiums hinzuziehen.

2. hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Verbandes nach innen und nach außen.
 - b) Erledigung der Verwaltungs- und Finanzaufgaben, soweit sie nicht in die Verwaltungsbereiche anderer Organe oder der Bezirke fallen.
 - c) Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes, der Ordnungen, der Tätigkeit der Ausschüsse, Kommissionen und der sonstigen Mitarbeiter.
 - d) Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Erweiterten Präsidiums.
 - e) Entscheidung in allen Fragen, die in Satzung und Ordnung nicht geregelt sind.
 - f) Beschlussfassung zu Anträgen der Ausschüsse, Vereine usw., soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.

- g) Entscheidungen über Personalfragen.
- h) Öffentlichkeitsarbeit.
- i) Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiter.
- j) Entscheidung über beantragte Ehrungen.

3. ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 23 Der Präsident

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten Finanzen. Es bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Ihm obliegen die Vertretung des SHV nach außen sowie die Führung und Kontrolle der laufenden Geschäfte. Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen sind jeweils einzeln zur Vertretung des SHV berechtigt.
2. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident Finanzen, führt den Vorsitz beim ordentlichen und außerordentlichen Verbandstag, im Erweiterten Präsidium und Präsidium.
3. Er regelt für das Präsidium die Geschäftsverteilung im Innenverhältnis.
4. Er hat in allen Ausschüssen und Tagungen Sitz und Stimme.
5. Er entscheidet über beantragte Dienstreisen.
6. Der Präsident übt – ausgenommen bei Mindeststrafen- das Gnadenrecht in den Fällen aus, die von den Rechtsinstanzen des SHV anlässlich von SHV-Wettbewerben rechtskräftig entschieden worden sind.

§ 24 Die Technische Kommission

Die Technische Kommission

1. besteht aus:
 - a) dem Vizepräsident Spieltechnik (Vorsitzender/Vertreter im Präsidium),
 - b) dem Referenten Männerhandball,
 - c) dem Referenten Frauenhandball,
 - d) dem Referenten männliche Jugend,
 - e) dem Referenten weibliche Jugend,
 - f) dem Vizepräsidenten für Lehrwesen und Leistungssport,
 - g) dem Referenten für Schulsport,
 - h) dem Referenten für Minihandball, Entwicklung und Breitensport
 - i) dem Referent Schiedsrichterwesen,
 - j) einem Bezirksvorsitzenden als Vertreter der Bezirke

Der Vorsitzende hat das Recht, weitere Personen mit beratender Funktion hinzuzuziehen.

2. hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlüsse des Präsidiums durchzuführen.
 - b) Regelung des Spielbetriebes.

§ 25 Verbandsjugendtag

Der Verbandsjugendtag findet alle drei Jahre mindestens einen Monat vor dem Verbandstag statt.

Das Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 26 Ausschüsse

1. Allgemeines

- a) Für ständige und einzelne Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden, die auf Beschluss des Präsidiums oder des Erweiterten Präsidiums tätig werden. Sie haben das Recht, Vorlagen zu erarbeiten und den Organen zur Beschlussfassung vorzulegen.
- b) Zur Unterstützung der Organe des SHV werden als ständige Einrichtung folgende Ausschüsse gebildet:
 - Verbandsjugendausschuss,
 - Verbandsausschuss für Finanzen,
 - Verbandsausschuss für Lehrwesen und Leistungssport,
 - Verbandsschiedsrichterausschuss,
 - Verbandsrechtsausschuss,
 - Verbandsausschuss Spielbetrieb.

Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden nach Genehmigung durch das Präsidium einberufen.

- c) Jeder Ausschuss wählt zum Zwecke der Vertretung des Vorsitzenden einen Stellvertreter.
- d) In allen Arbeitskreisen, Ausschüssen, Kommissionen hat der Vorsitzende das Recht, weitere Personen mit beratender Funktion hinzuzuziehen.

2. Verbandsjugendausschuss

Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:

- a) dem Vizepräsident Jugend (Vorsitzender/Vertreter der Jugend im SHV),
- b) dem Referenten männliche Jugend,
- c) dem Referenten weibliche Jugend,
- d) den Staffelleitern der Jugend-Oberligen,
- e) dem Referenten für Schulsport,
- f) dem Vizepräsidenten für Lehrwesen und Leistungssport,
- g) dem Verbandsminibeauftragten,
- h) dem Jugendsprecher,
- i) der Jugendsprecherin.
- j) den Verbandstrainern männlich/weiblich
- k) dem Referenten für Beach-Handball

Die Aufgaben des Verbandsjugendausschusses bestimmt die Jugendordnung.

3. Verbandsausschuss für Finanzen

Der Verbandsausschuss für Finanzen besteht aus:

- a) dem Vizepräsidenten Finanzen (Vorsitzender),
- b) einem Vertreter aus jedem Bezirk.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe,
- b) Vorbereitung der wichtigen finanzwirksamen Maßnahmen.

4. Verbandsschiedsrichterausschuss

Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus:

- a) dem Referent Schiedsrichterwesen (Vorsitzender),
- b) dem stellvertretenden Referent Schiedsrichterwesen,
- c) den Referenten für SR-Wesen in den Bezirken,
- d) dem Referent Schiedsrichterlehre,
- e) dem Vorsitzenden des Beobachterwesens,
- f) dem Verbandsschiedsrichteransetzer,
- g) dem Auswerter der Vereinsbeobachtung.

Die Aufgaben des Verbandsschiedsrichterausschusses bestimmt die Schiedsrichterordnung.

5. Der Verbandsausschuss für Lehrwesen und Leistungssport

Der Verbandsausschuss für Lehrwesen und Leistungssport bestehend aus:

- a) dem Vizepräsidenten für Lehrwesen und Leistungssport (Vorsitzender),
- b) den Bezirkslehrwarten,
- c) den Referenten männliche und weibliche Jugend,
- d) dem Referent Schiedsrichterlehre,
- e) dem Verbandsminibeauftragten,
- f) dem Referenten für Schulsport,
- g) den Landestrainern.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Planung, Organisation und Durchführung der Leistungslehrgänge,
- b) zentrale und dezentrale Übungsleiteraus- und –Fortbildung C und B.
- c) Schulung und Vorschläge zum Spielbetrieb der Auswahlmannschaften Aktive und Jugend,
- d) Durchführung von Sichtungsmaßnahmen, insbesondere mit den Schulen bei „Jugend trainiert für Olympia“,
- e) Kooperation Schule-Verein,
- f) Planung, Organisation und Durchführung der Talentfördergruppenarbeit,
- g) Organisation und Betreuung der Stützpunkte und Kadernmitglieder,
- h) Fragen der Sportmedizin,
- i) Kontakte zu Lehrerausbildungsstätten,
- j) Verbindung zu Bundesligavereinen,
- k) Umsetzung der Beschlüsse und Maßnahmen des Landesausschusses für Leistungssport.

6. Verbandsrechtsausschuss

Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus:

- a) dem Vizepräsidenten Recht (Vorsitzender),
- b) den Vorsitzenden der Verbands- und Bezirksrechtsorgane,
- c) dem Vizepräsident Spieltechnik.

Er hat folgende Aufgaben:

Änderungen der Satzung und der Ordnungen vorzubereiten und den zur Beschlussfassung zuständigen Organen zuzuleiten.

7. Verbandsausschuss für Spielbetrieb

Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb besteht aus:

- a) dem Referenten Männerhandball
- b) dem Referenten Frauenhandball
- c) dem Staffelleiter Südbaden-Liga Männer
- d) dem Staffelleiter Südbaden-Liga Frauen
- e) dem Staffelleiter LL-Frauen Nord
- f) dem Staffelleiter LL-Frauen Süd
- g) dem Staffelleiter LL-Männer Nord
- h) dem Staffelleiter LL-Männer Süd
- i) dem Referenten männliche Jugend
- j) dem Referenten weibliche Jugend
- k) dem Staffelleiter Südbaden-Liga A-Jugend männlich
- l) dem Staffelleiter Südbaden-Liga A-Jugend weiblich
- m) dem Staffelleiter Südbaden-Liga B-Jugend männlich
- n) dem Staffelleiter Südbaden-Liga B-Jugend weiblich
- o) dem Staffelleiter Südbaden-Liga C-Jugend männlich
- p) dem Staffelleiter Südbaden-Liga C-Jugend weiblich

Er hat folgende Aufgaben:

Durchführung des Spielbetriebes auf Verbandsebene nach Vorgaben der Technischen Kommission.

§ 27 Rechtsorgane des SHV

Rechtsorgane des SHV sind:

1. Verbandsgericht
2. Verbandsschiedsgericht.

Die Aufgaben, Zuständigkeit und Zusammensetzung regelt die Rechtsordnung.

§ 28 Organe der Bezirke des SHV

1. Die Organe der Bezirke sind:

- a) der Bezirkstag,
- b) der Bezirksjugendtag,
- c) der Bezirksfachausschuss,
- d) der Bezirksvorsitzende,
- e) die Ausschüsse,
- f) das Bezirksrechtsorgan.

2. Sie regeln ihren Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung.

§ 29 Bezirkstag

1. Allgemeines

- a) Der Bezirkstag ist das höchste Verwaltungsorgan des Bezirks. Er findet jedes Jahr statt.
- b) Die schriftliche Einladung und die Tagesordnung müssen 14 Tage vor dem Bezirkstag den Vereinen zugehen.
- c) Ein satzungsgemäß einberufener ordentlicher oder außerordentlicher Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- d) Der Bezirkstag ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.
- e) Kosten, die den Vertretern der Vereine bei Bezirkstagen entstehen, tragen die Vereine selbst.

2. Zusammensetzung

Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) dem Bezirksfachausschuss,
- ~~e) den Kassenprüfern,~~
- c) dem Vorsitzenden des Bezirksrechtsorgans,
- d) den Vertretern des Bezirks in den Verbandsorganen,
- e) den Vertretern der dem Bezirk zugeordneten Vereine.

3. Aufgaben

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Bezirksfachausschussmitglieder,
- b) Rechnungslegung des Bezirkskassenwartes,
- c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, sowie Ausarbeitung von Vorschlägen zur Antragsstellung an den Verbandstag,
- d) Entlastung des Bezirksfachausschusses,
- e) erforderliche Wahlen (Wahlperiode drei Jahre)
 - aa) des Bezirksvorsitzenden (Vertreter im Präsidium),
 - bb) der Mitglieder des Bezirksfachausschusses,
 - ~~cc) der Kassenprüfer,~~
 - cc) des Bezirksschiedsgerichtsvorsitzenden und sechs Beisitzer,
 - dd) der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums,
 - ee) des Mitgliedes des Verbandsausschusses für Finanzen,
- f) Ortswahl des nächsten Bezirkstages.

4. § 15-Stimmrecht-; § 17-Tagesordnung-; § 18-Wahlen- gelten entsprechend.

5. Anträge und Beschlüsse

- a) Anträge an den Bezirkstag können eingebracht werden
 - aa) vom Bezirksfachausschuss,
 - bb) vom Bezirksjugendtag,
 - cc) von den Vereinen.
- b) Anträge müssen 6 Wochen vor dem Bezirkstag beim Bezirksvorsitzenden eingegangen sein und den Vereinen 2 Wochen vorher mit der Tagesordnung zugehen.
- c) Der Bezirkstag kann für seinen Bezirk weder Beschlüsse des Verbandes aufheben noch abändern.

§ 30 Der außerordentliche Bezirkstag

1. Ein außerordentlicher Bezirkstag muss einberufen werden
 - a) auf Antrag des Bezirksfachausschusses,
 - b) auf Antrag der Vereine, wenn mindestens ein Drittel der Vereine schriftlich einen entsprechenden Antrag stellt.
2. Der Bezirksfachausschuss bestimmt den Tagungsort. Der außerordentliche Bezirkstag muss spätestens 12 Wochen nach Zustellung des Antrages stattfinden.

§ 31 Der Bezirksfachausschuss

1. Der Bezirksfachausschuss soll besetzt sein aus:
 - a) dem Bezirksvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - c) dem Bezirkskassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Bezirksmännerspielwart,
 - f) dem Bezirksfrauenspielwart,
 - g) dem Bezirksschiedsrichterwart,
 - h) den Staffelleitern der bezirklichen Spielklassen,
 - i) dem Bezirkslehrwart,
 - j) dem Bezirkspressewart,
 - k) dem Bezirksspielwart der männlichen Jugend,
 - l) dem Bezirksspielwart der weiblichen Jugend,
 - m) dem Bezirksminibeauftragten,
 - n) dem Bezirksreferenten für Schulsport
 - o) dem Vertreter der Jugend,mit beratender Funktion:
 - p) dem Bezirksschiedsgerichtsvorsitzenden,
 - q) dem Fördergruppenleiter,weitere Mitglieder können nach Bedarf hinzugezogen werden.
2. Der Bezirksfachausschuss hat folgende Aufgaben:

Durchführung und Überwachung des gesamten Spielbetriebs im Bezirk und die Erstellung der Durchführungsbestimmungen.
3. Der Bezirksfachausschuss ist berechtigt, für vorzeitig ausscheidende Mitglieder Ersatzleute bis zum nächsten Bezirkstag zu bestellen.

§ 32 Der Bezirksvorsitzende

1. Der Bezirksvorsitzende vertritt den Bezirk im Präsidium und im Erweiterten Präsidium im SHV.
2. Er führt den Vorsitz beim Bezirkstag und bei den Tagungen des Bezirksfachausschusses.

Er legt Zeit, Ort und Tagesordnung der Tagung des Bezirksfachausschusses fest.
3. Er hat in allen Ausschüssen und Tagungen des Bezirks Sitz und Stimme.
4. Ihm obliegt die Erledigung von Verwaltungsaufgaben.
5. Er entscheidet über beantragte Dienstreisen der Bezirksmitarbeiter.
6. Er übt das Gnadenrecht auf Bezirksebene aus.
7. Er hat das Recht, bei besonderen Anlässen für seinen Bezirk oder Teilen desselben Spielverbot zu erlassen.

§ 33 Ausschüsse der Bezirke

1. Allgemeines

Zur Unterstützung der Organe im Bezirk werden als ständige Ausschüsse gebildet:

- a) Bezirksjugendausschuss,
- b) Bezirksschiedsrichterausschuss.

Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden nach Genehmigung durch den Bezirksvorsitzenden einberufen.

2. Bezirksjugendausschuss

Der Bezirksjugendausschuss besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (Vertreter der Jugend im Bezirk),
- b) dem Spielwart männliche Jugend,
- c) dem Spielwart weibliche Jugend,
- d) den Staffelleitern der Jugendklassen,
- e) dem Bezirkslehrwart,
- f) dem Bezirksminibeauftragten,
- g) dem Bezirksreferenten für Schulsport,
- h) dem Sprecher der männlichen Jugend der Bezirksvereine,
- i) dem Sprecher der weiblichen Jugend der Bezirksvereine,
- j) dem Fördergruppenleiter.

Die Aufgaben des Bezirksjugendausschusses regelt die Jugendordnung.

3. Bezirksschiedsrichterausschuss

Der Bezirksschiedsrichterausschuss besteht aus:

- a) dem Bezirksschiedsrichterwart (Vorsitzender),
- b) dem stellvertretenden Bezirksschiedsrichterwart,
- c) dem Bezirksschiedsrichterlehrwart,
- d) dem Leiter des Beobachtungswesens,
- e) dem Bezirksschiedsrichteransetzer.

Die Aufgaben des Bezirksschiedsrichterausschusses regelt die Schiedsrichterordnung.

§ 34 Das Bezirksrechtsorgan

Das Bezirksrechtsorgan besteht aus:

dem Bezirksschiedsgericht.

Die Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgaben sind in der Rechtsordnung geregelt.

§ 35 Vergütungen für Verbandstätigkeit

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. An Vorstandsmitglieder kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz gezahlt werden, allerdings unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach der Ziff. 2 trifft der Verbandstag. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Verbandstag können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Gebühren- und Finanzordnung des Verbandes, die vom Verbandstag erlassen und geändert wird.

§ 36 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

1. Der SHV und seine Organe erheben, verarbeiten und nutzen Daten von Vereinen, Personen und Funktionsträgern nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke. Die Daten können elektronisch gespeichert werden. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt nur insoweit, als das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt.
2. Der SHV schützt die Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.
3. Die Weitergabe der Daten an Funktionsträger ist im Rahmen der satzungsmäßigen Ziele des SHV möglich. Dies gilt auch für die Weitergabe der Daten an den DHB oder den BSB.

§ 37 Veröffentlichung von Daten

1. Daten können auch nach den satzungsgemäßen Zwecken im Internet veröffentlicht werden. Die betroffenen Personen und Verein können der Veröffentlichung jederzeit schriftlich widersprechen. Dies gilt auch für die Verwendung von Daten in „Online-Programmen“.
2. Dies gilt auch für die gewählten oder berufenen freiwilligen Funktionsträger des SHV, Schiedsrichter oder Angestellte des SHV während Ihrer Funktionszeit.
3. Die Daten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gelöscht.
4. Der Datenschutzbeauftragte des Verbandes wird durch das Präsidium in seiner ersten Sitzung nach dem Verbandstag bestimmt. Er übt sein Amt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag aus.

§ 38 Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen

werden durch Rundschreiben an die Vereine, soweit deren Internetdaten dem SHV bekannt sind, durch E-Mail oder durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des SHV bekannt gegeben. Einer gesonderten Veröffentlichung in einem Presseerzeugnis bedarf es zur Wirksamkeit der Bekanntmachung nicht.

~~Die Bezirke können für Ihren Zuständigkeitsbereich ein eigenes amtliches Organ herausgeben.~~

2. Protokolle

- a) Protokolle sind über sämtliche Tagungen und Beratungen der Organe und Gliederungen des SHV zu fertigen und von den jeweiligen Protokollführern und Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- b) Protokolle gelten in der vorgelegten Fassung als genehmigt, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung ein Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung gestellt wird.

3. Auflösung des SHV

- a) Die Auflösung des SHV kann nur von einem Verbandstag mit $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- b) Der Antrag auf Auflösung des SHV muss aus der Tagesordnung des betreffenden Verbandstages ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.